Aktionsbündnis Sozialproteste

Verbindliche Regelung zur Erstattung von Fahrkosten

Die Stiftung Menschenwürde und Arbeitswelt stellt dem ABSP regelmäßig einen Geldbetrag zur Verfügung, damit alle Menschen, die interessiert sind, bei Erstattung von bis zu 75 % ihrer Reisekosten an den bundesweiten Treffen teilnehmen können.
In der Vergangenheit, seit 2005, war der durch die Stiftung pro Treffen zur Verfügung gestellte Betrag meistens groß genug, damit unter dem Strich jeder Mitstreiter ohne Probleme seine Fahrtkosten wie gewünscht bis zu 75 % der ihm tatsächlich entstandenen Kosten erstattet bekommen konnte.

Da in der letzten Zeit bei einzelnen Treffen die Kosten die vorhergesehene Höhe überstiegen und auch der vorgesehene Durchschnittsbetrag über mehrere Treffen überschritten wurde, wurde im ABSP im Herbst 2012 sogar darüber diskutiert, dass nur bis zu 60 bzw. 65 % der jedem Teilnehmer entstehenden Kosten erstattet werden könnten.
Die Teilnehmer des 49. bundesweiten Treffens vom 20.10.2012 in Magdeburg haben jedoch bei nur einer Gegenstimme beschlossen, dass auch in Zukunft 75 % der tatsächlich entstehenden Kosten übernommen werden sollen.

Damit das ABSP nicht unnötigerweise in Zukunft wiederholt in die Situation kommen kann, über eine Senkung der Erstattungsquote sprechen zu müssen und für die Ermöglichung einer möglichst großen Beteiligung gibt es sich ab dem 9.2.2013 folgende verbindliche Regelung:

Es soll grundsätzlich das preiswerteste Verkehrsmittel verwendet werden (in der Regel Wochenendticket der Bahn bzw. Regionalbahn).

Es kann aber begründete Ausnahmen geben:

- Es kann notwendig sein, zum ersten verfügbaren öffentlichen Verkehrsmittel mit dem Auto anzureisen. Sobald auf der Strecke ein öffentliches Verkehrsmittel verfügbar ist, soll aber vom Auto auf dieses umgestiegen werden.
- Wenn die Strecke von zu hause bis zum Tagungsort zu lang ist, um mit Nahverkehrszügen zu einer erträglichen Zeit zu starten bzw. auch nach der Rückfahrt wieder zuhause anzukommen, dann kann ein anderes möglichst günstiges Verkehrsmittel (IC, ICE, Auto, ...) verwendet werden.
- Ebenso kann eine Ausnahme gegeben sein, wenn ein Mitstreiter z.B. aus gesundheitlichen Gründen nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen kann (die Anreise mit dem Auto vermeidet z.B. den sonst notwendigen Fußweg von der Haltestelle bis zum Zielort).

Solche und ähnliche Ausnahmen sind dem Kokreis des ABSP möglichst vor dem Treffen mitzuteilen. Der Kokreis oder - als letzte Instanz - das bundesweite Treffen hat darüber zu entscheiden. Standard soll aber die Fahrt mit Wochenendticket/Nahverkehrszügen sein, weil dies die kostengünstigsten Verkehrsmittel sind.
Hat ein Mitstreiter auf eigene Veranlassung hin ein teureres Verkehrsmittel verwendet als tatsächlich notwendig gewesen wäre, dann hat er lediglich Anspruch auf die Erstattung der Kosten des günstigsten verwendbaren Verkehrsmittels.

Autofahrten werden, wenn sie notwendig sind, zu 14 Cent/km berechnet (Spritkosten). Erstattet werden selbstverständlich auch hier bis zu 75 %.